

PROTOKOLL DER 28. GEMEINDERATSSITZUNG VOM 9. September 2008

Anwesend Rainer Beck
 Horst Meier
 Claudio Lübbig
 Christian Beck
 Monika Stahl
 Daniel Schierscher
 Günther Jehle

Protokoll Brigitte Schaedler

2008/178 Protokoll der 27. Gemeinderatssitzung vom 19. August 2008

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 19. August 2008 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2008/179 Arbeitsvergabe Holzschlag Quellenrank

Im Zuge einer Pflegemassnahme in der Waldung zwischen dem Quellenrank und dem Josefsheim ist eine Durchforstung durchzuführen. Mit diesen Holzarbeiten wird das Ziel angestrebt, das Wachstum und die Stabilität des Waldbestandes zu sichern und zu verbessern. Der vorhandene Wald wird gepflegt und verjüngt sowie neue Waldbestände begründet. Nach der Durchforstung dringt mehr Licht auf den Waldboden und die bereits vorhandene Verjüngung wird dadurch im Wachstum gefördert. Wo die Verjüngung noch ausgeblieben ist, wird durch die Auflockerung eine bessere Voraussetzung für die Ansamung geschaffen. Durch die notwendige Durchforstung des Waldes im Gebiet Quellenrank - Josefsheim fällt nutzbares Holz im Volumen von etwa 380 m³ an. Der grösste Anteil davon ist Nadelholz.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Holzschlagarbeiten beim Quellenrank an Gebhard Walser, Land- und Forstwirtschaftsanstalt, Schaanwald, zum Preis von ca. CHF 21'300.00 (55.95/m³) zu vergeben.

Die Gemeindebauverwaltung ist zuständig für alle Fragen rund ums Bauen in der Gemeinde. Das Baubüro der Gemeinde Planken besteht aus der Abteilung Hochbau und der Abteilung Tiefbau. Der Leiter Hochbau, Anton Mähr, hat seine Stelle auf Ende Dezember 2008 gekündigt und der Leiter Tiefbau, Herbert Beck, wird auf Ende Jahr in Frühpension gehen. Nachdem diese Austritte in etwa auf den selben Zeitpunkt fallen, bietet sich die Möglichkeit, diese beiden Teilzeitstellen zu einer Teilzeitstelle zusammenzufassen. Darüber hinaus sollen einzelne Aufgaben, die das Baubüro betreffen, jedoch bisher durch andere Stellen erledigt worden sind, zukünftig durch das Baubüro wahrgenommen werden. Dazu wurde ein Workshop mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung durchgeführt, um die Berührungspunkte der verschiedenen Gemeindestellen zum Baubüro aufzuzeigen. Anschliessend wurden die Tätigkeiten, die weiterhin bzw. neu durch das Baubüro auszuführen sind, aufgelistet und in Kernaufgaben und Aufgabenschwerpunkte gegliedert. Zu den Kernaufgaben gehört insbesondere die Behandlung der Baugesuche von der Prüfung der Baueingabe bis zur Bauendabnahme, die Koordination und Überwachung der gemeindlichen Hoch- und Tiefbauprojekte, die Verwaltung der gemeindeeigenen Liegenschaften, die Einhaltung der Vorgaben als Energiestadt und die Führung des Gemeindegrundbuchkatasters. In einem weiteren Schritt wurde versucht, die Anzahl der erforderlichen Stellenprozente zu bestimmen. Dabei zeigte sich, dass die zeitintensiven Tätigkeiten wie die Prüfung der Baugesuche und die Betreuung der gemeindlichen Hoch- und Tiefbauprojekten grossen Schwankungen unterliegen, wenn beispielsweise weder private Baugesuche noch Gemeindeprojekte zur Bearbeitung vorliegen. Es ist somit nicht möglich, eine verlässliche Anzahl Stellenprozente festzulegen. Die Entschädigung sollte deshalb nach Stundenaufwand erfolgen. Es wird davon ausgegangen, dass der durchschnittliche Zeitaufwand rund 30 Stellenprozenten entspricht. Für diese Stelle ist eine abgeschlossene Ausbildung als Hochbauzeichner mit einer Weiterbildung zum Bauleiter und mehrjährige Berufserfahrung erforderlich.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Stelle für die Leitung der Gemeindebauverwaltung in den Landeszeitungen auszu-schreiben. Der Gemeindevorsteher und die Gemeinderäte Christian Beck und Daniel Schierscher werden beauftragt, die Bewerbungsgespräche zu führen und die Vergabe der Stelle dem Gemeinderat vorzuschlagen.

Frau Isolde Lampert beantragt die Auszahlung eines Förderbeitrages gemäss Impulsprogramm der Gemeinde Planken. Die Sonnenkollektoren mit einer Fläche von 14.40 m² wurden installiert und von der Energiefachstelle abgenommen. Die Energiefachstelle hat der Antragstellerin einen Förderbeitrag von CHF 5'040.00 ausbe-

zahlt. Die Antragstellerin erhält gemäss Impulsprogramm der Gemeinde Planken einen Förderbeitrag in derselben Höhe wie der Landesbeitrag.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Auszahlung eines Förderbeitrags in Höhe von CHF 5'040.00 an Isolde Lampert zu genehmigen.

2008/183 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Ausserstreitgesetzes

Die meisten Gerichtsangelegenheiten werden im "streitigen Verfahren", dem Zivilprozess, behandelt. Daneben steht für besondere Materien das "Ausserstreitverfahren" zur Verfügung. Es handelt sich somit um die Materien, die "ausser(halb) des Streitverfahrens" behandelt werden sollen. Dabei geht es regelmässig um Belange, in denen die Parteien besonders unterstützungsbedürftig und die Rolle des Richters als "Begleiter" und nicht nur als "Entscheider" zu sehen ist. Die heutigen gesetzlichen Regelungen sind unübersichtlich und zum Teil widersprüchlich. Mit der vorgelegten Gesetzesvorlage wird ein modernes Gesetz geschaffen, das den Bedürfnissen der Betroffenen besser gerecht wird. Als Rezeptionsgrundlage diente das österreichische Ausserstreitgesetz (öAussStrG).

In einem ausführlichen Allgemeinen Teil werden die Grundsätze des ausserstreitigen Verfahrens zusammengefasst. Der Allgemeine Teil zeichnet sich durch eine klare Gliederung, eine einfache Sprache und ausreichende Flexibilität in den Vorgaben für die Richter aus.

Die allgemeinen Bestimmungen sichern ein korrektes Verfahren, eine amtswegige Sachverhaltsfeststellung (Untersuchungsprinzip), das rechtliche Gehör sowie eine unformalistische Behandlung der Anträge. Dabei wird gleich viel Augenmerk auf die Unterstützung der Verfahrensbeteiligten im Verfahren (Hilfeorientiertheit) wie auch auf die Effizienz des Verfahrens (Beschleunigung) gelegt.

Das neue Gesetz und die notwendigen Begleitgesetze klären auch, was im Zivilprozess und was im Ausserstreitverfahren behandelt werden soll. Neu sollen zum Beispiel alle Unterhaltsfragen zwischen Grosseltern, Eltern und Kinder in diesem Verfahren abgewickelt und entschieden werden. Auch die Abstammungsverfahren (Vaterschaftsfragen) sollen einheitlich in dieser Verfahrensart behandelt werden. All diesen Verfahren ist gemeinsam, dass der Richter bei der Sachverhaltsfeststellung besonders mitwirken muss (Untersuchungsgrundsatz) und dass öfters mehrere Parteien involviert sind, wofür das flexiblere Ausserstreitverfahren geeigneter ist als der Zivilprozess.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2008/184 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Reform

Seit dem im Jahre 1847 in Geltung getretenen Erbrechtspatent verbindet das liechtensteinische und das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch im

Erbrecht eine bis in die Gegenwart reichende enge Beziehung.

Im Erbrecht sind mittlerweile nicht unerhebliche Nachführungsmankos aufgetreten, da in Österreich vor allem durch das Familien- und Erbrechts-Änderungsgesetz 2004 wesentliche Rechtsänderungen erfolgt sind. Da sich auch weiterhin eine enge Anlehnung an die in Österreich bestehende Rechtssituation empfiehlt, werden mit der Reform des erbrechtlichen Abschnitts des ABGB insbesondere folgende Ziele verfolgt: die ersatzlose Beseitigung der - vor allem Kinder diskriminierenden - erbrechtlichen Bestimmungen über den Zeitpunkt der Feststellung der Abstammung und die Verbesserung des Erbrechts des überlebenden Ehegatten gegenüber entfernteren Verwandten der Seitenlinie sowie die Zulassung des aussergerichtlichen mündlichen Zeugentestaments nur noch als Notform.

Neben diesen Neuerungen werden aber in der gegenständlichen Vernehmlassungsvorlage auch weitergehende, von der geltenden österreichischen Fassung abweichende Reformvorschläge unterbreitet.

Die Ausarbeitung der Vorlage wurde darüber hinaus dafür genutzt, unzeitgemässe und überholte Bestimmungen einer eingehenden rechtlichen Überprüfung zu unterziehen und zeitgemässe Textadaptierungen vorzulegen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.